

Bitte füllen Sie das Formular am PC aus! Drucken  
Sie es nur zum Unterschreiben und Faxen aus!

An die Bildungsdirektion für Steiermark  
Körbnergasse 23, 8011 Graz

(Auf die von der Bildungsdirektion für Steiermark  
vorgesehenen Einbringungsmöglichkeiten unter  
<https://www.bildung-stmk.gv.at/kontakt.html>  
wird hingewiesen.)



Name und Schulkenzahl (bei Einbringung über eine Schule):

**Ein Anbringen mittels E-Mail ist unzulässig und  
kann nicht bearbeitet werden.**

## Anzeige zur Teilnahme am häuslichen Unterricht für die im Schuljahr gemäß § 11 Abs 3 SchPflG

Die gegenständliche Anzeige **muss bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres bei der  
Bildungsdirektion für Steiermark einlangen.**

Schulpflichtiges Kind	Nachname			
	Vorname			
	SV-Nr.		Geburtsdatum	
	Geschlecht		Staatsbürgerschaft	
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Postleitzahl		Ort	
	Schule <sup>1</sup> /Erstanzeige/Folgeanzeige			
	Erstsprache <sup>2</sup>		Alltagssprache <sup>3</sup>	
	Integrative Berufsausbildung <sup>4</sup>		Kindergartenjahre <sup>5</sup>	

Folgende Daten sind nur auszufüllen, **wenn im Vorjahr ein gleichwertiger Unterricht<sup>6</sup> besucht wurde:**

Schuljahr <sup>7</sup>		Jahreserfolg <sup>8</sup>	
Klasse <sup>9</sup>		Schulstufe <sup>10</sup>	
Schulform <sup>11</sup>			

<sup>1</sup> Name und Adresse der derzeit bzw. zuletzt besuchten Schule.

<sup>2</sup> Angabe zu der Sprache, in der der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte (Mehrfachnennungen möglich).

<sup>3</sup> Angabe über die im Alltag regelmäßig gebrauchte Sprache (Mehrfachnennungen möglich).

<sup>4</sup> Angabe, ob eine Inanspruchnahme einer Ausbildung gem. § 8b Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes vorliegt.

<sup>5</sup> Angabe, wie viele Kindergartenjahre eine elementarpädagogische Bildungseinrichtung vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht besucht wurde (**nur** für die Primarstufe relevant).

<sup>6</sup> Hierbei ist der Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, die Erfüllung der Schulpflicht durch häuslichen Unterricht, der Besuch von Schulen, die keiner gesetzlichen Schulart entsprechen sowie der Besuch einer im Ausland gelegenen Schule zu verstehen.

<sup>7</sup> Angabe des abgelaufenen Schuljahres, auf das sich die vorhandene Schulerfolgsmeldung bezieht

<sup>8</sup> Ergebnis der Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im abgelaufenen Schuljahr

<sup>9</sup> Wenn vorhanden, mit der (schulüblichen) Bezeichnung der besuchten (Stamm-) Klasse, ansonsten auslassen.

<sup>10</sup> Schulstufe, die im abgelaufenen Schuljahr durch gleichwertigen Unterricht besucht wurde.

<sup>11</sup> Schulformkennzahl dieser Ausbildung (Lehrplan).

Folgende Merkmale sind für jedes einzelne Kindergartenjahr zu melden, in dem vor Beginn der Schulpflicht eine elementarpädagogische Einrichtung besucht wurde. **Diese Daten sind nur für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Schulstufe auszufüllen:**

Kindergartenjahr <sup>12</sup>		Ausmaß <sup>13</sup>		Monate <sup>14</sup>		Sprachförderung <sup>15</sup>	
Kindergartenjahr		Ausmaß		Monate		Sprachförderung	
Kindergartenjahr		Ausmaß		Monate		Sprachförderung	
Kindergartenjahr		Ausmaß		Monate		Sprachförderung	
Kindergartenjahr		Ausmaß		Monate		Sprachförderung	

1. Erziehungsberechtigte:r	Nachname			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geschlecht	
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Postleitzahl		Ort	
	Telefonnummer			
	E-Mail			
	Ausbildungsbeginn <sup>16</sup>			
	Ausbildungsstand <sup>17</sup>			
	Ausbildungsende <sup>18</sup>			

2. Erziehungsberechtigte:r	Nachname			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geschlecht	
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Postleitzahl		Ort	
	Telefonnummer			
	E-Mail			
	Ausbildungsbeginn <sup>16</sup>			
	Ausbildungsstand <sup>17</sup>			
	Ausbildungsende <sup>18</sup>			

<sup>12</sup> Angabe des betreffenden Kindergartenjahres in einer elementarpädagogischen Einrichtung.

<sup>13</sup> Angabe des durchschnittlichen Stundenausmaßes pro Woche des Besuchs der elementarpädagogischen Einrichtung im betreffenden Kindergartenjahr.

<sup>14</sup> Angabe, wie viele Monate im betreffenden Kindergartenjahr ein Besuch der elementarpädagogischen Einrichtung erfolgte.

<sup>15</sup> Angabe, in welchem Ausmaß im genannten Kindergartenjahr eine besondere Sprachförderung in Deutsch erfolgte.

<sup>16</sup> Datum des Beginns der laufenden bzw. – wenn beendet – letzten Ausbildung.

<sup>17</sup> Information über den gegenwärtigen Stand der Ausbildung.

<sup>18</sup> Datum der Beendigung dieser Ausbildung bzw. der ersatzweisen Erfüllung der Schulpflicht.



Gemäß § 11 Abs 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der häusliche Unterricht jenem an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist.

Die Teilnahme an häuslichem Unterricht ist von der erziehungsberechtigten Person des schulpflichtigen Kindes der Bildungsdirektion für Steiermark jeweils bis eine Woche nach Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres anzuzeigen. Danach einlangende Anzeigen sind als verspätet zurückzuweisen.

Die Teilnahme am häuslichen Unterricht ist zu untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der angestrebte Unterricht jenem an einer öffentlichen Schule nicht zumindest gleichwertig ist oder gem. § 11 Abs. 2a SchPflG der:die Schüler:in eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 oder einen Deutschförderkurs gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen hat.

Bei vorangegangenen langfristigen Schulpflichtverletzungen sowie bei negativem oder nicht beurteiltem Jahreszeugnis im vorangegangenen Schuljahr ist die Teilnahme an häuslichem Unterricht gegebenenfalls zu untersagen.

Die:Der Erziehungsberechtigte:n sowie der:die Schüler:in haben am Verfahren mitzuwirken und sich nach der Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht für ein Gespräch mit der Schulaufsicht der jeweiligen Bildungsregion terminlich bereitzuhalten.

Der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts ist zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Externistenprüfung nachzuweisen. Der:die Schüler:in ist daher rechtzeitig bei einer örtlich und sachlich zuständigen Prüfungskommission zur Absolvierung der Externistenprüfung anzumelden. Eine Kopie des Zeugnisses ist der Bildungsdirektion für Steiermark umgehend nach Absolvierung der Prüfung unaufgefordert zu übermitteln.

Hinsichtlich der örtlich und sachlich zuständigen Prüfungskommissionen darf hier ergänzend auf die jeweils geltende Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark, mit der Kommissionen für den erstmaligen Antritt zu Externistenprüfungen eingerichtet werden, verwiesen werden.

Ergänzend dazu hat gemäß § 11 Abs. 4 zweiter Satz SchPflG bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand an jener Schule stattzufinden, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG zu erfolgen.

Wird nicht am Reflexionsgespräch teilgenommen, der Nachweis des zureichenden Erfolgs des häuslichen Unterrichts nicht oder nicht fristgerecht erbracht, hat die Bildungsdirektion für Steiermark gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG anzuordnen, dass das Kind seine restliche Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG zu erfüllen hat.

Erforderliche Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsurkunde des Kindes (nur bei erstmaliger Anzeige verpflichtend)</li> <li>• Aktueller Meldenachweis</li> <li>• Bei laufendem Schulbesuch: Jahres- bzw. Externistenprüfungszeugnis aus dem vorangegangenen Schuljahr</li> <li>• Bei Sonderpädagogischem Förderbedarf: Bescheid der Zuerkennung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs</li> <li>• <b>Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe:</b> Die Entscheidung der Schulleitung über die mangelnde Schulreife des Kindes, in der der Grund für die mangelnde Schulreife angeführt sein muss.</li> </ul>
------------------------	---

**Durch meine Unterschrift verpflichte ich mit zu Folgendem:**

- Ich werde dafür Sorge tragen, dass mein Kind im Zuge des häuslichen Unterrichts einen Unterricht erfährt, der jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass mein Kind (auch auf der Vorschulstufe) am verpflichtenden Reflexionsgespräch bis zwei Wochen nach dem Ende der Semesterferien teilnimmt.
- Ich werde mein Kind rechtzeitig bei der Externistenprüfungskommission zu den Prüfungen anmelden.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass mein Kind rechtzeitig auf die Externistenprüfungen vorbereitet ist und diese zwischen 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres absolviert.
- Ich werde zeitgerecht vor Schulschluss den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts durch Vorlage des erworbenen Externistenprüfungszeugnisses der Bildungsdirektion für Steiermark nachweisen.

**Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder auf der ersten Schulstufe:**

Neben der Entscheidung über die Schulreife (siehe Beilagen) ist die (mangelnde) Schulreife sowie die ausreichende Beherrschung der Unterrichtssprache durch die Schulleitung, welche die Schulreife des Kindes festgestellt hat, zu bestätigen:

\_\_\_\_\_  
Schulstempel (Rundsiegel) und Name sowie Unterschrift der Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift des:der  
Erziehungsberechtigten